

Merkblatt

für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für Land-Forstwirtschaft in Salzburg und der Bezirksbauernkammer am Sonntag, den 16. Februar 2020

Am Sonntag, den 16. Februar 2020 findet in allen Gemeinden des Bundeslandes Salzburg die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Salzburger Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern im Land Salzburg statt.

Die Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Wahlzeit und der Verbotszone erfolgt durch die Ortswahlbehörde. Diese Festlegungen sind möglichst bald der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben und spätestens am 5. Tag (11. Februar 2020) vor dem Wahltag, ortsüblich und durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen.

Wahlberechtigt sind alle in § 4 Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000 (in der Folge kurz: LWK-G) angeführten Personen, und zwar

- a) als natürliche (physische) Personen unter der Voraussetzung, dass sie bis zum **Ende des Wahltages** das 16. Lebensjahr vollendet haben und am **Stichtag 3. November 2019** nicht vom Wahlrecht zum Salzburger Landtag ausgeschlossen wären;
- b) als juristische Personen, wenn sie ihren Sitz oder eine Niederlassung mit einer dauerhaft selbstständige Betriebsführung ermöglichenden baulichen, personellen und maschinellen Ausstattung im Bundesland Salzburg haben.

Im Einzelnen sind wahlberechtigt:

1. **Die Eigentümer oder Bewirtschafter (Pächter oder Fruchtgenussberechtigte)** im Bundesland Salzburg gelegener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955 und die Eigentümer im Bundesland Salzburg gelegener Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, und sofern die Höhe des für den einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder für das einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück festgesetzten Grundsteuermessbetrages mindestens 87 Cent beträgt; oder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb oder das einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück, welches als Bestandteil land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gemäß § 29 des Bewertungsgesetzes bewertet ist, zumindest eine Fläche von 2 ha aufweist.

Erläuterungen: Voraussetzung für die land- und forstwirtschaftliche Betriebseigenschaft ist ein vom Finanzamt festgesetzter land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert. Den Eigentümern dieser Betriebe wird auch die Grundsteuer A vorgeschrieben, so dass diese Personen dann auch in der Regel zur Landwirtschaftskammer wahlberechtigt sind.

Das Wahlrecht steht nur zu, wenn der Grundsteuermessbetrag mit mindestens 87 Cent (Einheitswert ab € 600,--) festgesetzt wurde. Übersteigen die land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen ein Ausmaß von mindestens 2 ha besteht das

Wahlrecht jedenfalls unabhängig von der Höhe des land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertes.

2. **Natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten**, die im Bundesland Salzburg eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich auf eigene Rechnung ausüben, wenn für diese Personen ein Einheitswertbescheid für land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem **Einheitswert(anteil) für öffentliche Gelder von zumindest 150 €** erlassen wurde, ohne unter Z 1 zu fallen;
3. **Austragspersonen**: Die ehemals selbstständig berufstätigen Eigentümer, Nutznießer und Pächter (nach 1., 2. und 3.), die ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb an ihren Nachfolger übergeben haben und entweder aus dessen Betrieb versorgt werden oder hieraus Versorgungsleistungen (Austrag) erhalten, wenn sie keinen anderen Beruf haben, samt ihrem im gleichen Haushalt lebenden, nicht in einem anderen Beruf überwiegend tätigen Ehegatten oder eingetragenen Partner.
***Erläuterungen:** Die Höhe der Austragleistungen ist unbeachtlich, es kommt nur darauf an, dass solche Austragleistungen vereinbart wurden (z.B. Wohnrecht,...).*
*Die **überwiegende Tätigkeit** des Ehegatten in einem anderen Beruf ist nur gegeben, wenn der Ehegatte durch zumindest sechs Monate bzw. 182 Tage in dem dem Wahljahr vorangehenden Kalenderjahr (2014) nach einem anderen Sozialversicherungsgesetz als dem Bauernsozialversicherungsgesetz kranken- oder pensionsversicherungspflichtig war.*
4. **Die Inhaber von weltgeistlichen Pfründen und die Vorsteher geistlicher Orden, Kongregationen udgl.**, sofern diese die Land- und Forstwirtschaft auf eigenen oder gepachteten im Lande Salzburg gelegenen Grundstücken von **über 2 ha** für eigene Rechnung betreiben.
5. Der **Raiffeisenverband Salzburg**, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, als Dachorganisation **und** die ihm als gesetzlichem Revisionsverband oder als Mitglieder angehörenden **landwirtschaftlichen** Waren-, Produktions-, Verwertungs-, Zucht- und Nutzungsgenossenschaften, die nach dem Gesetz vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, errichtet sind und ihren Sitz im Land Salzburg haben.
6. **Berufstätige Familienangehörige** nach § 4 Landwirtschaftskammergesetz (LWK-G) sind der Ehegatte, die Kinder und Kindeskinde einschließlich der Adoptiv- und Stiefkinder, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, Eltern und Großeltern der im Punkt 1., 2. und 3. angeführten Personen, wenn sie mit diesen in **Hausgemeinschaft** leben und in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb **überwiegend tätig** sind.
Als überwiegend im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig gelten Personen, die in dem dem Wahljahr vorangehenden Kalenderjahr zumindest sechs Monate in der Kranken- oder Pensionsversicherung nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG) pflichtversichert waren (§ 27 Abs. 2 LWK-G).
Der Ehegatte einer im Punkt 1., 2. und 3. angeführten Person gilt auch dann als überwiegend im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig im Sinn des § 4 Z 3, wenn er weniger als sechs Monate bzw. 182 Tage nach anderen Sozialversicherungsgesetzen als dem Bauernsozialversicherungsgesetz in dem dem Wahljahr vorangehenden Kalenderjahr kranken- oder pensionsversicherungspflichtig war. Dies gilt auch für den Ehegatten eines Kindes, Kindeskinde, Adoptiv- oder Stiefkinde, der/das in Hausgemeinschaft mit einer in Punkt 1. bis 3. genannten Person lebt.
Der Ehegatte einer im Punkt 1., 2. und 3. genannten Person gilt auch dann als überwiegend im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig, wenn er zwar nach einem anderen Sozialversicherungsgesetz als dem BSVG kranken- oder pensionsversicherungspflichtig war, dies jedoch wegen einer Tätigkeit, die im Standort

des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes selbst ausgeübt wurde, wie z.B. die Führung einer Frühstückspension udgl.. (Vgl.: nachfolgende Darstellung)

Das Wahlrecht der berufstätigen Familienangehörigen – Beurteilung nach bestehender Kranken- und Pensionsversicherungspflicht im Jahr 2019

BSVG = Bauern Sozialversicherungsgesetz ASVG = Allgemeines Sozialversicherungsgesetz GSVG = Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz	mehr als 6 Monate (182 Tage) nach BSVG	weniger als 6 Monate (182 Tage) nach anderem als BSVG (z.B. ASVG, GSVG)	mehr als 6 Monate (182 Tage) nach anderem als BSVG (z.B. ASVG, GSVG)
1. Ehegatte , wenn er Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist.	wahlberechtigt	wahlberechtigt	wahlberechtigt
2. Ehegatte, der nicht (Mit)eigentümer, Fruchtnießer, Pächter ist.	wahlberechtigt	wahlberechtigt	nicht wahlberechtigt
3. Ehegatte eines Kindes, Enkel-, Adoptiv- oder Stiefkindes, das überwiegend im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig ist.	wahlberechtigt	wahlberechtigt	nicht wahlberechtigt
4. Ehegatte, der am Standort des Betriebes eine gewerbliche (oder sonst nicht landwirtsch.) Tätigkeit ausübt und nach anderem Sozialversicherungsgesetz (z.B. GSVG) kranken- oder pensionsversichert ist.	wahlberechtigt	wahlberechtigt	wahlberechtigt
5. Kinder, Kindeskinde r, Adoptiv- oder Stiefkinder sowie Eltern und Großeltern in Hausgemeinschaft	wahlberechtigt	nicht wahlberechtigt	nicht wahlberechtigt

Doppelmitgliedschaft:

Die Zugehörigkeit zu einer anderen gesetzlichen Interessensvertretung (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landarbeiterkammer und Kammern der freien Berufe wie z.B. Ärztekammer etc.) schließt das Wahlrecht nach dem Landwirtschaftskammergesetz nicht aus. Inhaber von Gewerbeberechtigungen sind bei der Landwirtschaftskammerwahl wahlberechtigt, wenn sie z.B. Eigentümer, Fruchtnießer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes oder von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit einem Einheitswert von mindestens € 600,-- sind.

Eintragung in das Wählerverzeichnis:

Jede wahlberechtigte physische Person übt ihr Wahlrecht in der Gemeinde aus, in der sie ihren **Hauptwohnsitz** hat. In Ermangelung eines Hauptwohnsitzes im Land Salzburg ist das Wahlrecht in der Gemeinde auszuüben, in welcher

- 1) der **Betrieb**, der die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründet, überwiegend gelegen ist;
- 2) die land- oder forstwirtschaftlichen **Grundstücke**, die die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründen, überwiegend gelegen sind oder
- 3) die **Tätigkeit**, die die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer begründen, überwiegend ausgeübt wird.

Jede wahlberechtigte juristische Person übt ihr Wahlrecht in derjenigen Gemeinde aus, in der sie ihren Sitz (Niederlassung) hat.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal im Wählerverzeichnis einer Gemeinde im Bundesland Salzburg eingetragen werden!

Die Wählerverzeichnisse liegen in den Gemeindeämtern durch **acht** Werktagen in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während der für den sonstigen Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsichtnahme auf (siehe Kundmachung des Bürgermeisters).

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis:

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, die im betreffenden Wahlort das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammerwahl besitzt, innerhalb der Auflagefrist wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister Einspruch erheben.

Der Einspruch ist für jeden Einzelfall gesondert zu erheben und zu begründen.

Personen, gegen deren Aufnahme sich der Einspruch richtet, sind binnen 24 Stunden nach Einbringung des Einspruches vom Bürgermeister zu verständigen (§ 15 LKWÖ 1978).

Über den Einspruch entscheidet die Ortswahlbehörde innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 13 Abs 1 LKWÖ 1978). Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden dem Einspruchswerber sowie dem von der Entscheidung Betroffenen schriftlich mitgeteilt und ist, wenn sie eine Richtigstellung des Verzeichnisses erfordert, in diesem sofort ersichtlich zu machen.

Gegen die Entscheidung kann der Einspruchswerber sowie der durch die Entscheidung Betroffene innerhalb von drei Tagen von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tag an, beim Bürgermeister die Beschwerde an das Salzburger Landesverwaltungsgericht einbringen.

Das Landesverwaltungsgericht entscheidet innerhalb der Frist von vier Tagen nach deren Vorlage durch den Bürgermeister endgültig nach den Bestimmungen des § 16 LKWÖ 1978.

Nach Beendigung des Einspruchsverfahrens (einschließlich Richtigstellung der Wählerverzeichnisse) oder wenn keine Einsprüche erfolgen, sind die Wählerverzeichnisse mit einem entsprechendem Vermerk abzuschließen und den Bezirkswahlbehörden in Abschrift vorzulegen.

Das Wahlrecht

darf nur persönlich ausgeübt werden. Blinde, schwer Sehbehinderte und gebrechliche Personen können sich von einer Begleitperson führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen. Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den zu ihrer Vertretung nach außen gesetzlich, satzungsgemäß oder stiftungsbehördlich berufenen Funktionär oder einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Stimme für die Landwirtschaftskammer und eine Stimme für die Bezirksbauernkammer abgeben. Ist er aber zugleich Vertretungsbefugter, Funktionär oder Bevollmächtigter einer wahlberechtigten juristischen Person, dann kann er für sich als Landwirt und für die wahlberechtigte juristische Person wählen.

Österreichische Bundesforste AG: Für die Ausübung des Wahlrechtes gilt jeder im Land bestehende Forstbetrieb der Österreichischen Bundesforste AG als wahlberechtigte juristische Person.

Briefwahl:

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht auch im Weg der Briefwahl ausüben.

Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht im Weg der Briefwahl ausüben wollen, haben Anspruch auf Ausstellung einer Briefwahlkarte. Die Ausstellung der Briefwahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist, zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden und muss bei der Gemeinde spätestens am 3. Werktag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen. Eine möglichst frühzeitige Antragstellung wird empfohlen.

Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Briefwahlkarte stattgegeben, sind dem Antragsteller neben der Briefwahlkarte auch die amtlichen Stimmzettel und ein Wahlkuvert auszufolgen oder zu übermitteln.

Die Übermittlung der Briefwahlkarte, des oder der amtlichen Stimmzettel und des Wahlkuverts erfolgt auf Gefahr des Antragstellers. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Briefwahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Der Wahlberechtigte kann unmittelbar nach Erhalt der Briefwahlunterlagen, also schon vor dem eigentlichen Wahltag, seine Stimme abgeben.

Der Wahlberechtigte hat die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, die ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das unbedruckte Wahlkuvert zu geben und dieses unbedruckte Wahlkuvert (mit den Stimmzetteln) in die Briefwahlkarte zurückzulegen und diese zu verschließen.

Diese verschlossene Briefwahlkarte muss spätestens am Tag vor dem Wahltag bei der zuständigen Ortswahlbehörde (Gemeindeamt/Magistrat) einlangen.

Wenn der Wahlberechtigte die Briefwahlkarte nicht rechtzeitig bis zum Tag vor der Wahl der Ortswahlbehörde übermittelt, dann kann er noch am Wahltag bis vor dem Ende der Wahlzeit der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, die Briefwahlkarte übermitteln (z.B. durch Boten im Wahllokal abgeben).

Verspätet einlangende Rückkuverts werden bei der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt. Ein Wahlberechtigter, dem eine Briefwahlkarte ausgestellt worden ist, kann sein Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Dazu hat der Wahlberechtigte dem Wahlleiter die Briefwahlkarte, den oder die mit dieser ausgefolgten amtlichen Stimmzettel sowie das Wahlkuvert zu übergeben. Eine Stimmabgabe in einem anderem Wahllokal ist nicht möglich.

Zur Wahl

geht der Wahlberechtigte rechtzeitig und unter Mitnahme einer Urkunde oder sonstiger amtlichen Bescheinigung, aus der seine Identität ersichtlich ist (Pass, Personalausweis, Führerschein etc.).

Nach der Feststellung seiner Identität übernimmt der das Wahlkuvert und zwei Stimmzettel, einen für die Landwirtschaftskammerwahl und einen für die Bezirksbauernkammerwahl. In der Wahlzelle bezeichnet der Wahlberechtigte auf beiden Stimmzetteln die Partei, die er wählen will, steckt dann die Stimmzettel in das Wahlkuvert und übergibt dieses dem Wahlleiter. Damit ist die Wahl vollzogen.

Hinweis: Aus Lesbarkeitsgründen wurde von geschlechtsspezifischen Formulierungen Abstand genommen, die jedoch für alle Geschlechter sinngemäß gleich gelten. Alles über Ehegatten Angeführte gilt für eingetragene Partner sinngemäß gleich.

Herausgeber: Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 19,
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Anton Möslinger-Gehmayr, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg